

# L T S

RECHTSANWÄLTE

WIRTSCHAFTSPRÜFER

STEUERBERATER

LTS | Postfach 51 15 | D-32055 Herford

Herrn  
Erhard Krull  
Hasenbrink 9c

32052 Herford

Herford, 06.08.2008  
Unser Zeichen: 01028-08/US/DKM

Ansprechpartner:  
RA U. Schäfermeier

Sekr.: Frau Kaske-Mehlich  
Durchwahl: 05221/6930-777  
kaske-mehlich@fts-rechtsanwaelte.com

## Krull - Vereinsgründung

Sehr geehrter Herr Krull,

in der Anlage überreiche ich den geänderten Entwurf der **Vereinssatzung** des Rad und Tat e. V. mit Sitz in Herford.

Der Notartermin könnte in den Räumen des Büros LTS am 19.08.2008 um 10:30 Uhr stattfinden. Dort anwesend sein müssen die 3 vertretungsberechtigten Vorstände des Vereins.

Dort muss dann die von 7 Mitgliedern unterschriebene Satzung im Original vorliegen sowie das Protokoll der Niederschrift der Gründungsversammlung, welches ich Ihnen noch gesondert zugehen lasse.

Vorab erhalten Sie bereits jetzt die geänderte Satzung.

Mit freundlichem Gruß

(Schäfermeier)

Rechtsanwalt und Steuerberater

**Dr. jur. Hans Joachim Besche**  
Rechtsanwalt · Wirtschaftsprüfer ·  
Steuerberater (of Counsel)

**Dr. jur. Stefan Hoischen**  
Rechtsanwalt · Wirtschaftsprüfer ·  
Steuerberater

**Gerhard Gätjen**  
Rechtsanwalt · Fachanwalt für  
Steuerrecht und Arbeitsrecht

**Josef Winkler**  
Rechtsanwalt · Wirtschaftsprüfer ·  
Steuerberater

**Hans-Peter Burghardt**  
Rechtsanwalt · Wirtschaftsprüfer ·  
Steuerberater

**Hans-Achim Ernst**  
Rechtsanwalt · Steuerberater

**Dr. jur. Rolf Weber**  
Rechtsanwalt · Steuerberater

**Ulrich Schäfermeier**  
Rechtsanwalt · Steuerberater ·  
Wirtschaftsmediator (IHK)

**Thomas Bagh**  
Rechtsanwalt · Steuerberater

**Holger Peterk**  
Rechtsanwalt · Fachanwalt  
für Arbeitsrecht

**Dr. jur. Andrea Müller**  
Rechtsanwältin · Dipl.-Finanzwirtin

**Dr. jur. Arnd Kögel**  
Rechtsanwalt · Wirtschaftsprüfer ·  
Steuerberater

**Rüdiger Kober**  
Rechtsanwalt · Steuerberater

**Wito Kalski**  
Rechtsanwalt

**Anja Schmolke**  
Rechtsanwältin · Steuerberaterin

**Philipp Jacob**  
Rechtsanwalt

**Dr. jur. Christoph Mönlich**  
Rechtsanwalt · Dipl.-Kaufmann

**Michael Lewang**  
Rechtsanwalt · Steuerberater

**Christian Hörster**  
Rechtsanwalt · Steuerberater

**Christian Sudbrack**  
Rechtsanwalt



Member of Nexia International, a worldwide  
network of independent accounting firms

Sparkasse Herford  
Kto. 100 023 811 · BLZ 494 501 20

Volksbank Bad Oeynhausen-Herford eG  
Kto. 2 202 000 200 · BLZ 494 900 70

LTS  
Bunsenstr. 3 · D-32052 Herford  
Tel. +49 (0) 52 21-69 30-6 00  
Fax +49 (0) 52 21-69 30-6 90  
info@fts-rechtsanwaelte.com  
www.fts-rechtsanwaelte.com

**S a t z u n g**  
**des**  
**Rad und Tat e. V.**

---

**§ 1**

**Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen Rad und Tat e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herford.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Herford eingetragen werden.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Verfolgung mildtätiger Zwecke i.S.d. § 23 AO. Der Satzungszweck ist die selbstlose Unterstützung von Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch soziale Maßnahmen für hilfsbedürftige Menschen, wie z. B. Menschen mit einer geistigen Behinderung, alte Menschen und kleine Kinder, ferner Maßnahmen für integrative Projekte, wie z. B. Integration geistig behinderter Menschen.

4. Satzungszweck ist ferner die Unterstützung gemeinnütziger und mildtätiger Vereine und Einrichtungen, die ebenfalls Vereinszwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung erfüllen, wie z. B.:
  - FASworld e. V, Lingen.
  - GBSG Herford
  - Kinderschutzbund.

### § 3

#### **Selbstlosigkeit, Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Natürliche Personen können nach Vollendung des 16. Lebensjahres Mitglied werden, sofern das Einverständnis beider Eltern vorliegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird in Form eines Jahresbeitrages erhoben, der jeweils zu Beginn eines Jahres eingezogen wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine entsprechende Bankeinzugsermächtigung abzugeben.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vereinsvorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

**§ 5**

**Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

**§ 6**

**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sofern eine juristische Person Mitglied ist, ist sie berechtigt, eine natürliche Person als Vertreter in die Mitgliederversammlung zu entsenden.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar im ersten Halbjahr. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstandes
  - b) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl der Rechnungsprüfer
  - f) Änderung der Satzung
  - g) Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
  4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.
  5. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied 1 Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
  6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.
  7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

## § 7

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird auf 2 Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt

ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes gewählt.

2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorsitzende ruft bei Bedarf -oder wenn 2 Vorstandsmitglieder es begehren- eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu fertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
5. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter, es bestehen keine Ansprüche auf Kostenerstattung und Vergütung. In geeigneten Fällen kann die Mitgliederversammlung die Gewährung von Kostenerstattungsansprüchen beschließen.

## **§ 8**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an FASworld e. V., Lingen und GBSG Herford. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung einer dieser Vereine nicht mehr als gemeinnütziger Verein existieren, fällt dessen hälftiger Anteil an den verbleibenden Verein.

Herford, den 13.08.2008

.....  
( )

.....  
( )

.....  
( )

.....  
( )

.....  
( )

.....  
( )

.....  
( )